



Wozu dient Beratungshilfe?

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und wenig Vermögen können Beratungshilfe bekommen, um sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens rechtlich beraten und, soweit erforderlich, vertreten zu lassen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten erteilt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

- a) Sie haben ein **geringes Einkommen und wenig Vermögen**.
- b) Die Inanspruchnahme der Rechtsberatung ist **nicht mutwillig**.

Mutwillig ist die Inanspruchnahme der Beratungshilfe dann, wenn Sie von der Beratung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Angelegenheit unproblematisch selbst geregelt werden kann.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass Sie zunächst selbst versuchen, die Sache mit der Gegenpartei zu klären. Es wird empfohlen, sich **schriftlich vorab** an die Gegenpartei zu wenden, damit Sie dem Gericht Ihre Eigenbemühungen nachweisen können.

Mutwillig ist die Inanspruchnahme der Rechtsberatung ebenfalls, wenn Ihnen andere zumutbare und kostengünstigere Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies können z. B. die Schuldnerberatungsstellen, die Verbraucherzentrale, das Jugendamt oder allgemeine soziale Beratungsstellen sein.

- c) Es handelt sich um eine **außergerichtliche Angelegenheit**.

Ist schon ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann nur in Ausnahmefällen noch Beratungshilfe gewährt werden. Im Regelfall ist sodann eine Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr möglich. Unter Umständen können Sie jedoch Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen.

- d) Eine **Rechtsschutzversicherung** oder ähnliches **tritt nicht ein**.



Antragstellung

Stellen Sie den Antrag direkt schriftlich oder mündlich beim Amtsgericht. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen:

- Unterlagen über die Angelegenheit (z. B. Schriftwechsel, Vertragsunterlagen, Bescheide),
- Aktuelle Nachweise zu Ihren Einkünften und den Einkünften Ihres Ehepartners (z. B. Lohnabrechnung, ALG-Bescheid, Rentenbescheid, Kindergeldbescheid, Unterhaltszahlungen, etc.),
- Aktuelle Nachweise zu sonstigen Belastungen (Kredite, Ratenzahlungen, Versicherungen, Unterhalt, etc.)
- Kontoauszüge der letzten 4 Wochen.

Für einen **schriftlichen Antrag** ist der **Vordruck „Antrag auf Beratungshilfe“** zu verwenden. Die oben genannten **Unterlagen sind beizufügen**.

Das aktuelle Formular erhalten Sie unter folgendem Link:

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/beratungshilfe/amtliche-vordrucke-beratungshilfe-56739.html

Was kostet mich die Beratungshilfe?

Nach Bewilligung von Beratungshilfe kann die Beratungsperson von Ihnen einen Betrag von **15,00 €** verlangen. Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt in aller Regel die Landeskasse.

Sofern Beratungshilfe versagt wurde, haben Sie die Kosten selbständig zu tragen.